

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 4 (1838)
Heft: 5-6

Erratum: Druckfehler

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

deutschen Schulen vorzugsweise berücksichtigt, insbesondere auch die Gehalte der Landschullehrer bis zu einem gewissen Grade verbessert werden möchten: ferner, daß das protestantische Schullehrerseminar in Altdorf auf eine dem Bedarf entsprechende Art erweitert, und daß die Gratifikationen und Besoldungszulagen der Lehrer an den lateinischen Schulen, Gymnasien und Lyzeen in der von den Kreisscholarchaten begutachteten Vertheilungsweise nach Dienstseugnissen aufrecht erhalten werden möchte; endlich daß für jede der drei Landesuniversitäten 3000 fl. jährliche Etatserhöhung auf den laufenden Dienst, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung übernommen werden möge, dieser Zuschuß sei vorzugsweise zur bessern Besoldung und Berufung ausgezeichneten Professoren zu verwenden.

England. Einem Berichte aus London vom 28. Nov. 1837 zufolge überreichte der Bischof von London dem englischen Parla- mente eine Bittschrift gegen den möglichen Fall, daß die Regierung einen Erziehungsplan vorschlagen möchte, wodurch die Jugend gezwungen würde, Schulen zu besuchen, von welchen aller Religionsunterricht ausgeschlossen wäre, indem sich eine Gesellschaft gebildet, welche solche Schulen einzuführen beabsichtige, und einer der eifrigsten Verfechter solcher Schulen es für möglich erklärt, daß man zur Beförderung der allgemeinen Erziehung wohl am Ende ein Zwangsgesetz machen müßte. Nun glaube ich zwar mit Lord Brougham, daß ein Zwangsgesetz zu einem solchen Zweck in diesem Lande eben so unmöglich ist, als eine Nationalerziehung ohne Glaubenslehre. Noch mehr, dieser letzte Punkt wird solche Schwierigkeiten bieten, daß darüber kein Nationalsystem zu Stande kommen kann. Die Volkserziehung wird in diesem Lande nach wie vor das Unternehmen von Einzelnen und Gesellschaften bleiben, welche die Regierung durch größere Geldzuschüsse, als bisher geschehen, und höchstens durch Anlegung von Muster- und Lehrerschulen unterstützen mag.

D r u c k f e h l e r.

- S. 137 Z. 18 v. o. statt *Mntter* lies *Mutter*.
 S. 141 Z. 15 v. u. „ *Klasse* „ *Klasse*.
 S. 156 Z. 13 v. u. „ *Aehulich* „ *Aehnlich*.
 S. 157 Z. 10 v. o. „ *nichi* „ *nicht*.
 S. 157 Z. 20 v. u. „ *Von* „ *von*.
 S. 159 Z. 6 v. o. „ *Hrr.* „ *Hrn*.
 S. 159 Z. 17 v. u. „ *Stunden* „ *Stunden*.
-